

**Beschluss**

**AZ: BSchK/029a/2007**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

in dem Beschwerdeverfahren

des Genossen H. S.

gegen

den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission Berlin im Verfahren Parteiausschluss der Genossin H. W.

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE auf ihrer Sitzung am 12.1.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurück gewiesen.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 19.7.07 an die Landesschiedskommission beantragte der Antragsteller den Parteiausschluss der Genossin H. W.. Er begründete dies damit, dass die Genossin W. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs dem Antragsteller aufforderte den Mitgliedsbeitrag bereits vor Fälligkeitstermin zu entrichten. Zudem soll sie die Feststellung seiner Nichtmitgliedschaft in Aussicht gestellt haben.

Daraufhin beschloss die Landesschiedskommission Berlin auf ihrer Sitzung vom 30.8.2007 den Antrag als unzulässig abzuweisen und nicht zur mündlichen Verhandlung zuzulassen. Hinsichtlich der näheren Ausführungen der Landesschiedskommission stützte sich diese bei ihrem Nichteröffnungsbeschluss auf den Tatbestand der „offenkundigen Unbegründetheit“ gem. § 7 Abs. II der Schiedsordnung.

Hiergegen wandte sich der Antragssteller fristgerecht mit einer Beschwerde gem. § 15 Abs. IV der Schiedsordnung.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Landesschiedskommission wies den Ursprungsantrag sinngemäß als offenkundig unbegründet ab. Ein Antrag stellt sich dann als offenkundig unbegründet dar, wenn die im Antrag dargelegten Umstände die beantragte Rechtsfolge unter keinem denkbaren Umstand zu tragen im Stande sind.

Wie die Landesschiedskommission in ihrer Begründung des Nichteröffnungsbeschlusses richtig darlegt, muss also ein Erfolg des Antrages auf Grundlage der dargestellten Anträge zumindest möglich erscheinen, wobei ein großzügiger Maßstab anzulegen ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann auf die im Regelfall gebotene mündliche Verhandlung als Grundlage der Entscheidung verzichtet werden.

Die Ausführungen der Landesschiedskommissionen sind hinsichtlich ihrer sachlichen Wertung nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller rügt, dass die Genossin W. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vor Fälligkeit einforderte und anderenfalls die Feststellung der Nichtmitgliedschaft des Antragstellers treffen wollte.

Die Satzung der Partei DIE LINKE sieht außerordentlich hohe Hürden für den Ausschluss von Parteimitgliedern vor. Ein solcher kommt nur in Betracht, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Die Forderung Beiträge vorzeitig zu entrichten bzw. die Drohung die Nichtmitgliedschaft festzustellen, stellen keinen solchen schweren Schaden dar. Offenkundig kann ein Parteimitglied den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung eines anderen Genossen nicht bestimmen. Zudem besteht keineswegs die einseitige Möglichkeit die Nichtmitgliedschaft eines anderen Genossen festzustellen. Die Mitgliedschaft endet gem. § 3 der Satzung der Partei DIE LINKE durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Einem Austritt steht es gem. § 3 Abs. 3 der Satzung gleich, wenn ein Mitglied 6 Monate keinen Beitrag entrichtet hat, der zuständige Kreisvorstand daraufhin die Entrichtung angemahnt und zu einem Gespräch aufgefordert hat, welches ergebnislos verblieb. Dahingehend ist sichergestellt, dass ein Mitglied nicht einseitig durch andere Parteimitglieder bzw. Kreisvorstände den Mitgliedsstatus verliert, auch wenn er mit Beitragszahlungen im Rückstand ist. Die vermeintliche Drohung mit der Feststellung der Nichtmitgliedschaft ohne vorheriges Gesprächsangebot nach sechsmonatiger Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wäre dahingehend zwar unlauter aber wegen der offenkundigen Satzungslage für jedes Mitglied erkennbar ohne Belang. Ist ein Mitglied hingegen tatsächlich über 6 Monate im Beitragsrückstand stellt der Hinweis darauf, dass ein Austritt festgestellt werden kann, keine Drohung sondern die Wiedergabe der geltenden Satzungslage dar. Ein schwerer Schaden für die Partei ist in beiden Fällen nicht erkennbar.

Der Antragsteller hat daher in seinem Ursprungsantrag keine Umstände dargelegt, die den Parteiausschluss der Genossin W. auch nur im weitesten Sinne hätten erfordern können. Dies hat die Landesschiedskommission rechtsfehlerfrei festgestellt.

Auch die Beschwerde wegen der Nichteröffnung an die Bundesschiedskommission weist dahingehend keine Ergänzungen auf, die zu einer anderen Entscheidung führt.

Die Beschwerde war daher zurück zuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.